

Urteil: Krankenkassen müssen nicht für Hüftprotektoren zahlen

Berlin (qua). Alte und behinderte Menschen, die wegen Sturzgefahr einen Hüftschutz benötigen, müssen diesen selbst bezahlen. Nach jahrelangem Rechtsstreit entschied das Bundessozialgericht (Az: B 3 KR 11/07 R), dass die Hüftprotektoren nicht ins Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen gehören. Die Hüftprotektoren aus Schaumstoff und Hartplastik sollen im Fall eines Sturzes Knochenbrüche, insbesondere den Oberschenkelhalsbruch, verhindern. Kosten: 40 bis 80 Euro. Die Krankenkassen argumentierten, die Hüftprotektoren zählten zur Eigenprophylaxe. Eltern müssten auch die Fahrradhelme ihrer Kinder bezahlen. Die Richter erklärten aber auch, die Protektoren könnten ins Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen werden. Dann wären die Pflegekassen in der Pflicht.

Quelle: Rheinische Post

Hüftprotektoren sind kein Hilfsmittel

Hüftprotektoren gehören weiterhin nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV). Das geht aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hervor, in dem die Aufnahme in das GKV-Hilfsmittelverzeichnis abgelehnt wurde.

Das geht aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hervor, in dem die Aufnahme in das GKV-Hilfsmittelverzeichnis abgelehnt wurde.

Geklagt hatte ein Unternehmen, die die Protektoren eines dänischen Hersteller vertreibt. Das Hilfsmittel dient bei älteren Menschen dazu, die Folgen eines Sturzes zu mildern. Jedes Jahr stürzt die Hälfte aller Pflegeheimbewohner, 30 Prozent davon sogar mehrfach. Die Hüftprotektoren sollen vor einem Oberschenkelhalsbruch schützen, der die Betroffenen meist zu bettlägerigen Patienten macht.

Doch die Richter des BSG schlossen sich der Ansicht des Krankenkassenspitzenverbandes an und sieht in den Protektoren kein Hilfsmittel, das Stürze verhindere, sondern lediglich die Folgen mildere. Damit gehöre es nicht zu den Regelleistungen der Kassen. Allerdings können sich die Richter vorstellen, dass eine Eintragung in das Hilfsmittelverzeichnis der Pflegeversicherung in Betracht kommt. Bis das geregelt ist, müssen Patienten allerdings die Kosten für Hüftprotektoren in Höhe von bis zu 80 Euro allein tragen (BSG, Az.: B 3 KR 11/07 R).